

30.08.2024

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Neuregelung der Umlage der Landwirtschaftskammer

A Problem und Regelungsbedarf

Das Bundesverfassungsgericht hat das bislang geltende System der grundsteuerlichen Bewertung mit Urteil vom 10. April 2018 für verfassungswidrig erklärt, da es gleichartige Grundstücke unterschiedlich behandelte und so gegen das im Grundgesetz verankerte Gebot der Gleichbehandlung verstoße. Es hat weiterhin entschieden, dass spätestens bis zum 31. Dezember 2019 eine gesetzliche Neuregelung getroffen werden musste. Die Grundsteuer wird in ihrer aktuell noch gültigen Form übergangsweise noch bis zum 31. Dezember 2024 weiter erhoben. Ab dem 1. Januar 2025 wird dann die Grundsteuer auf Grundlage des neuen Rechts erhoben.

Die Landwirtschaftskammer als Selbstverwaltungskörperschaft finanziert sich u.a. durch eine Umlage, welche von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft erhoben wird. Maßstab für die Festsetzung der Umlage ist dabei nach dem bislang geltenden Umlagegesetz aus dem Jahre 1951 der für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft maßgebliche Einheitswert nach dem Bewertungsgesetz. Aufgrund der Neuregelung der Grundsteuer zum 1. Januar 2025 muss die Umlage der Landwirtschaftskammer als notwendige Folge grundsätzlich neu konzipiert werden, und das Umlagegesetz ist an die geänderte Rechtslage anzupassen. Maßstab für die Festsetzung der Umlage wird ab dem 1. Januar 2025 der Grundsteuerwert sein. Aufgrund der Anpassung des Umlagegesetzes ergeben sich auch notwendige Folgeanpassungen in weiteren Gesetzen, wie z.B. des Gesetzes über die Errichtung des Landesamtes für Finanzen, der Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und des Landwirtschaftskammergesetzes.

B Lösung

Das Umlagegesetz sowie die von den Auswirkungen der Neukonzeption betroffenen Normen sind entsprechend dieser Rechtslage anzupassen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

Datum des Originals: 27.08.2024/Ausgegeben: 09.09.2024

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Beteiligt ist das Ministerium der Finanzen und das Ministerium des Innern.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

I Auswirkungen des Vorhabens auf die nachhaltige Entwicklung im Sinn der Nachhaltigkeitsstrategie NRW

Keine.

J Befristung

Keine.

Gesetz zur Neuregelung der Umlage der Landwirtschaftskammer

Artikel 1

Gesetz über eine Umlage der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz – UmlG)

Inhaltsübersicht

- § 1 Bestreitung der Ausgaben durch eine Umlage
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Umlagepflichtige Betriebe
- § 4 Befreite Betriebe
- § 5 Umlageschuldner
- § 6 Umlagemaßstab
- § 7 Jahresumlage
- § 8 Mindestbetrag der Umlage
- § 9 Anwendung von anderen Gesetzen, unbillige Härte
- § 10 Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Umlage
- § 11 Abführung an die Landwirtschaftskammer
- § 12 Ermächtigung für Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften
- § 13 Übergangsregelung
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Bestreitung der Ausgaben durch eine Umlage

(1) Zur Bestreitung der Ausgaben der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen wird, soweit die Ausgaben nicht durch andere Einnahmen, insbesondere auch durch Staatszuschüsse gedeckt sind, eine Umlage von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes erhoben.

(2) Über die Höhe des Umlagesatzes und über den zu erhebenden Mindestbetrag der Umlage ist für jedes Rechnungsjahr (1. Januar bis 31. Dezember) grundsätzlich vor dessen Beginn von der Hauptversammlung jeweils ein Beschluss zu fassen.

§ 2

Zuständigkeit

(1) Die Höhe des Umlagesatzes und der zu erhebende Mindestbetrag der Umlage werden für die Landwirtschaftskammer entsprechend der Beschlüsse nach § 1 Absatz 2 durch das für Landwirtschaft zuständige Ministerium, im Folgenden Ministerium, durch Rechtsverordnung festgesetzt.

(2) Abweichend von dem Beschluss der Hauptversammlung über die Höhe des Umlagesatzes nach § 1 Absatz 2 kann das Ministerium nach nochmaliger Anhörung der Landwirtschaftskammer im Benehmen mit dem für Landwirtschaft zuständigen Ausschuss des Landtags die Höhe des Umlagesatzes durch Rechtsverordnung festsetzen, wenn unter Berücksichtigung der übrigen Einnahmen einschließlich der Staatszuschüsse die Gefahr besteht, dass

- a) das Umlageaufkommen nicht ausreicht, um die der Landwirtschaftskammer obliegenden Aufgaben in dem Umfange zu erfüllen, in dem die Aufgaben von ihr übernommen worden sind, oder

b) das Umlageaufkommen in unangemessener Weise den Betrag übersteigt, der zur Erfüllung der Aufgaben genügt.

(3) Das Ministerium kann eine von dem Beschluss der Hauptversammlung abweichende Festsetzung der Höhe des Umlagesatzes nicht mit der Gefahr der Unzulänglichkeit des Umlageaufkommens begründen, wenn es der Landwirtschaftskammer neue Aufgaben übertragen hat, ohne dass die Deckung der dadurch entstehenden Mehrkosten geregelt ist. Das gleiche gilt, wenn die Summe der Staatszuschüsse so stark vermindert wird, dass infolge der Verminderung wesentliche, der Landwirtschaftskammer obliegende Aufgaben nicht erfüllt werden können.

(4) Kommt ein Beschluss der Hauptversammlung über die Höhe des Umlagesatzes nicht rechtzeitig zustande, so kann dieser durch das Ministerium im Benehmen mit dem für Landwirtschaft zuständigen Ausschuss des Landtags durch Rechtsverordnung festgesetzt werden. Das Umlageaufkommen darf dabei die Höhe nicht überschreiten, die unter Berücksichtigung der übrigen Einnahmen einschließlich der Staatszuschüsse notwendig ist, damit die der Landwirtschaftskammer obliegenden Aufgaben in dem von ihr übernommenen Umfang erfüllt werden können.

§ 3

Umlagepflichtige Betriebe

Die Umlage wird erhoben von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft im Sinne von § 2 Nummer 1 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist.

§ 4

Befreite Betriebe

Von der Umlage sind die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft insoweit befreit, als ein Steuermessbetrag aufgrund der Befreiungsvorschriften der §§ 3 und 4 in Verbindung mit § 6 des Grundsteuergesetzes für sie nicht festgesetzt worden ist.

§ 5

Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist, wer Schuldner der Grundsteuer ist.

(2) Neben dem Schuldner der Umlage haften als Gesamtschuldner diejenigen Personen, die für die Grundsteuer haften. Soweit ein Betrieb verpachtet ist, haften für die Umlage Eigentümerin oder Eigentümer und Pächterin oder Pächter wie Gesamtschuldner. Im Verhältnis zueinander ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, die Pächterin oder der Pächter zur Zahlung der Umlage verpflichtet.

(3) Die Umlage ruht auf den Betrieben als öffentliche Last.

§ 6

Umlagemmaßstab

Der Umlagemmaßstab für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gemäß § 3 ist der für die Grundsteuer maßgebende nach § 239 Absatz 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 237 Absatz 1 des Bewertungsgesetzes ermittelte und nach § 230 des

Bewertungsgesetzes abgerundete Grundsteuerwert ohne den mit dem Faktor 18,6 kapitalisierten Reinertrag der forstwirtschaftlichen Nutzung nach § 237 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes. Soweit die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auch eine bewertungsrechtliche Nutzungsart „Hofstelle“ aufweisen, wird diese Hofstelle insgesamt in die Ermittlung des Umlagemaßstabes einbezogen. Bei der Abgrenzung der zu Wohnzwecken oder anderen nicht land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienender Gebäude oder Gebäudeteile und des zugehörigen Grundes und Bodens ist die steuerrechtliche Zuordnung zum Grundvermögen nach § 232 Absatz 4 Nummer 1 des Bewertungsgesetzes maßgeblich.

§ 7 Jahresumlage

(1) Die Umlage ist als Jahresumlage in Tausendteilen der Bemessungsgrundlage nach § 6 festzusetzen. Die Tausendteile können auch eine Dezimalstelle enthalten.

(2) Die Umlage wird für das Rechnungsjahr erhoben und ist am 15. Oktober eines jeden Jahres mit ihrem Jahresbetrag fällig.

§ 8 Mindestbetrag der Umlage

Eine Umlage wird nicht festgesetzt und erhoben, wenn sie den in einer Rechtsverordnung nach § 2 Absatz 1 festgelegten Mindestbetrag unterschreitet.

§ 9 Anwendung von anderen Gesetzen, unbillige Härte

(1) Auf die Umlage werden unbeschadet der Vorschriften dieses Gesetzes das Verwaltungsverfahrensgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung sowie die allgemeinen Bewertungsvorschriften des Bewertungsgesetzes entsprechend angewendet. Das gleiche gilt für Rechtsvorschriften, die zur Durchführung der vorbezeichneten gesetzlichen Vorschriften erlassen sind oder erlassen werden.

(2) Auf Antrag der Landwirtschaftskammer kann zur Vermeidung unbilliger Härten das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium das Landesamt für Finanzen anweisen, in einer Mehrzahl gleichgearteter Fälle von einer Veranlagung abzusehen oder die Umlage zu erlassen.

§ 10 Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Umlage

(1) Die Umlage wird vom Landesamt für Finanzen für die Landwirtschaftskammer berechnet, festgesetzt und erhoben.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Landwirtschaftskammer an das Landesamt für Finanzen ist zulässig, soweit dies zur Berechnung, Festsetzung und Erhebung nach Absatz 1 erforderlich ist.

(3) Die Bescheide über die Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Umlage können vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, sofern kein Anlass für eine Einzelfallbearbeitung besteht.

(4) Die Landwirtschaftskammer ist berechtigt, sämtliche gemäß § 31 Absatz 1 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung durch die Finanzbehörden zum Zwecke der Festsetzung der Umlage mitgeteilten Daten zu statistischen Zwecken, zu wissenschaftlichen Forschungszwecken oder für die Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Landwirtschaftskammergesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 360, ber. S. 731) in der jeweils geltenden Fassung in anonymisierter Form zu verarbeiten.

§ 11

Abführung an die Landwirtschaftskammer

Vom Landesamt für Finanzen wird das für die Landwirtschaftskammer erhobene Umlageaufkommen nach Abzug eines Verwaltungskostenbeitrages von 5 Prozent innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang an die Landwirtschaftskammer abgeführt.

§ 12

Ermächtigung für Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften

Das Ministerium und das Ministerium der Finanzen werden ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften gemeinsam zu erlassen; dies gilt nicht für Rechtsverordnungen nach § 2.

§ 13

Übergangsregelung

Für den Erhebungszeitraum der Landwirtschaftskammerumlage bis einschließlich des gesamten Jahres 2024 ist das Umlagegesetz vom 17. Juli 1951 (GV. NRW. S. 87) in der bis einschließlich zum [einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und ist für die jeweiligen Erhebungen der Landwirtschaftskammerumlage ab dem Jahr 2025 anzuwenden. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Umlagegesetz vom 17. Juli 1951 (GV. NRW. S. 87), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) geändert worden ist, außer Kraft.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Artikel 2 Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Landesamtes für Finanzen

Gesetz über die Errichtung des Landesamtes für Finanzen

Das Gesetz über die Errichtung des Landesamtes für Finanzen vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 482), das zuletzt durch Gesetz vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 818) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 6 angefügt:

§ 2 Aufgaben

(1) Das Landesamt für Finanzen nimmt ab dem 1. Juli 2019 die ihm durch die UVG-Durchführungsverordnung vom 11. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 707) in der jeweils geltenden Fassung übertragenen Aufgaben der Geltendmachung und Vollstreckung der nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, auf das Land Nordrhein-Westfalen übergegangenen Unterhaltsforderungen wahr. Das Landesamt für Finanzen verfolgt und ahndet Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 des Unterhaltsvorschussgesetzes.

(2) Die Landeshauptkasse nimmt die ihr nach § 79 Absatz 1 Nummer 1 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung vom Ministerium zugewiesenen Aufgaben wahr. § 79 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(3) Das Ministerium kann dem Landesamt für Finanzen durch Rechtsverordnung innerhalb seines Geschäftsbereichs anfallende weitere Aufgaben auf dem Gebiet der Haushaltswirtschaft, des Kassen- und des Rechnungswesens zuweisen.

(4) Das Landesamt für Finanzen hat die Aufgabe, die obersten Landesbehörden und die diesen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen bei der Personalgewinnung sowie bei der landesweiten Vermittlung von Beschäftigten zu unterstützen. Dazu betreibt es das Karriereportal des Landes Nordrhein-Westfalen. Das Landesamt für Finanzen unterstützt die obersten Landesbehörden und die diesen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen bei Zuruhesetzungsverfahren wegen Dienstunfähigkeit, indem es diese berät und anderweitige Verwendungsmöglichkeiten für die betroffenen Beamtinnen und Beamten prüft. Die Weiterbeschäftigung dieser von Dienstunfähigkeit bedrohten Beamtinnen und Beamten ist dabei vorrangig anzustreben. Das Landesamt für Finanzen kann im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Landesbehörden einen flexiblen Einsatz des Personals durch Projekte fördern.

(5) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften über die in Absatz 4 bezeichneten Aufgaben erlassen.

„(6) Das Landesamt für Finanzen nimmt die ihm gemäß Umlagegesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes aus Artikel 1] in der jeweils geltenden Fassung übertragenen Aufgaben wahr.“

2. Dem § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

§ 3

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Soweit die Übermittlung von Personalaktendaten für die Wahrnehmung der in § 2 Absatz 4 bezeichneten Aufgaben erforderlich ist, ist die Einrichtung eines Datenabrufs im Wege des automatisierten Verfahrens zulässig. Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung im Sinne des § 6 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244, ber. S. 278 und S. 404), Näheres regeln.

(2) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Verfahren der Geltendmachung und Vollstreckung der nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes auf das Land

„(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Landesamt für Finanzen ist zulässig, soweit sie zur Wahrnehmung seiner in § 2 Absatz 6 bezeichneten Aufgaben erforderlich ist.“

Artikel 3 Änderung der Ausführungsverordnung VwVG

Aufgrund des § 2 Absatz 2 Satz 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230) geändert worden ist, wird verordnet:

Die Ausführungsverordnung VwVG vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 787), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1351) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

Nordrhein-Westfalen übergebenen Unterhaltsforderungen erfolgt im Rahmen der datenschutzrechtlichen Regelungen, soweit sie für die Wahrnehmung der in § 2 Absatz 1 bezeichneten Aufgaben erforderlich ist.

Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Ausführungsverordnung VwVG - VO VwVG NRW)

§ 2

Vollstreckungsbehörden

(1) Geldforderungen der in § 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW genannten Art werden für die in § 4 dieser Verordnung genannten Gläubiger von den Vollstreckungsbehörden der Gemeinden begetrieben.

(2) Die Vollstreckungsbehörde der Gemeinde am Sitz des Gläubigers ist zuständig, wenn sich das Verwaltungszwangsverfahren gegen einen Schuldner richtet, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen hat.

(3) Geldforderungen der NRW.BANK der in § 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW genannten Art werden von der Landeshauptkasse als Vollstreckungsbehörde begetrieben.

„(4) Die Landeshauptkasse ist Vollstreckungsbehörde für Forderungen aus Festsetzungs- und Zahlungsbescheiden nach

1. §§ 33 und 34 Absatz 6 Satz 2 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) in der jeweils geltenden Fassung sowie
2. dem Umlagegesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes aus Artikel 1] in der jeweils geltenden Fassung.“

(4) Vollstreckungsbehörde für Forderungen aus Festsetzungs- und Zahlungsbescheiden nach den §§ 33, 34 Absatz 6 Satz 2 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 13. Januar 2020 (BGBl. I S. 66) geändert worden ist, ist die Landeshauptkasse.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit gesetzliche Vorschriften für bestimmte Forderungen die unmittelbare Inanspruchnahme bestimmter Vollstreckungsbehörden oder ein anderes Vollstreckungsverfahren vorsehen.

§ 5 Kostenbeitrag

(1) Die in § 4 genannten Gläubiger haben mit der Auftragserteilung an die in Anspruch genommene Vollstreckungsbehörde je Vollstreckungsersuchen einen Kostenbeitrag von 37 Euro zu zahlen.

(2) Für die unmittelbare Inanspruchnahme bestimmter Vollstreckungsbehörden im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 3 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Für Ersuchen um Vollstreckungshilfe nach § 10 Absatz 6 Satz 2 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 675) gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Im Falle von § 2 Absatz 3 bestimmt sich der Kostenbeitrag nach einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Landeshauptkasse und der NRW. BANK, die der vorherigen Zustimmung des Finanzministeriums bedarf.

2. In § 5 Absatz 5 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 2 Absatz 4“ die Angabe „Nummer 1“ eingefügt.

(5) Im Falle von § 2 Absatz 4 bestimmt sich der Kostenbeitrag nach einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Landeshauptkasse und der für die Verwaltung des Pflegeausbildungsfonds landesweit zuständigen Stelle. Die Vereinbarung bedarf der vorherigen Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums und des für Pflegeberufe zuständigen Ministeriums.

Artikel 4 **Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes**

Das Landwirtschaftskammergesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 360; ber. S. 731), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Wort „Mitglieder“ das Wort „anwesenden“ eingefügt.

Gesetz über die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Landwirtschaftskammergesetz - LWKG)

§ 4 **Satzungen, Geschäftsordnung**

(1) Die Landwirtschaftskammer regelt ihre inneren Verhältnisse durch Satzungen und durch eine Geschäftsordnung, die jeweils von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder zu beschließen sind. Die Satzungen bedürfen der Genehmigung, die Bestimmung des Sitzes nach Absatz 2 Nummer 1 der Zustimmung des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums (Ministerium).

(2) Die Satzungen haben insbesondere Vorschriften zu enthalten über

1. den Sitz der Landwirtschaftskammer,
2. die Zahl und Abgrenzung der Wahlbezirke,
3. die Zahl der Mitglieder und ihre Verteilung auf die Wahlbezirke,
4. die Reihenfolge des Ausscheidens der Mitglieder,
5. die Aufgaben und Befugnisse, die Wahl, die Form der Berufung und Abberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung, des Hauptausschusses, der Ausschüsse und der Kreisstelle,
6. die Aufgaben und Befugnisse der Präsidentin oder des Präsidenten,
7. die Form der Bekanntmachungen,
8. das Verfahren bei Satzungsänderungen,

9. die Entschädigung der gewählten Personen und
10. das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.

(3) Änderungen der Satzungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) Die Satzungen sowie ihre Änderungen sind öffentlich bekanntzumachen.

2. § 17 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

§ 17 Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss der Landwirtschaftskammer besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, den beiden Stellvertretungen und bis zu fünfzehn von der Hauptversammlung aus ihrer Mitte Gewählten. Hiervon müssen zwei Drittel der Wahlgruppe 1 und ein Drittel der Wahlgruppe 2 angehören. Die Mitglieder des Hauptausschusses werden für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. § 12 des Landesgleichstellungsgesetzes vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

(2) Unter den aus der Wahlgruppe 1 zu wählenden Mitgliedern des Hauptausschusses müssen sich

1. zwei Vertretungen aus dem Kreis der Verbände des Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbaus,
 2. eine Vertretung aus dem Kreis der Privatwaldbesitzerinnen und Privatwaldbesitzer und
 3. zwei Vertreterinnen aus dem Kreis der Verbände der Landfrauen
- befinden.

(3) Der Hauptausschuss ist zur Beschlussfassung in allen Angelegenheiten berufen, die nicht durch dieses Gesetz, die Satzungen oder durch Beschluss der Hauptversammlung dieser, den Ausschüssen oder der Präsidentin oder dem Präsidenten vorbehalten sind. § 14 bleibt unberührt.

„§ 5 Absatz 2 bleibt unberührt.“

(4) Beschlüsse des Hauptausschusses können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeiner Teil****I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Mit dem vorliegenden Mantelgesetz zur Neuregelung der Umlage der Landwirtschaftskammer soll die Landwirtschaftskammer eine an die Neuregelung der Grundsteuer angepasste Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kammerumlage erhalten. Die Umlage der Landwirtschaftskammer ist ein bedeutender, unverzichtbarer Bestandteil der Finanzierung der Landwirtschaftskammer als Selbstverwaltungskörperschaft.

Die Notwendigkeit der Anpassung des Umlagegesetzes besteht wegen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, nach der die Grundsteuer zum 1. Januar 2025 eine neue Berechnungsgrundlage bekommen musste. Aufgrund der Neuregelung der Grundsteuer musste das Gesetz über eine Umlage der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz) vom 17. Juli 1951 (GV. NRW. S. 87) angepasst werden. Schuldner bzw. Schuldnerin der Umlage ist, wer Schuldner bzw. Schuldnerin der Grundsteuer ist. Da die Umlagepflicht an die Grundsteuerpflicht anknüpft, und die Grundsteuer wie beschrieben sehr umfassend, auch im Hinblick auf ihre Parameter neu geregelt wurde, muss notwendigerweise auch das Regelwerk zur Umlage an diese neue Rechtslage angepasst werden.

In Anbetracht der relativen Vielzahl der vorzunehmenden Änderungen im Umlagegesetz soll aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit einem Ablösungsgesetz der Vorzug vor einem Änderungsgesetz gegeben werden. Das Gesetz über die Errichtung des Landesamtes für Finanzen, die Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und das Landwirtschaftskammergesetz mussten als Folge der Anpassung des Umlagegesetzes ebenfalls angepasst werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**1. Artikel 1**

Artikel 1 des Gesetzentwurfs betrifft die notwendige Neuregelung des Umlagegesetzes und verfolgt als wesentliche Schwerpunkte:

- a) Anpassung des Umlagegesetzes an das geltende Grundsteuerrecht
- b) Struktur und Übersichtlichkeit durch vorangestelltes Inhaltsverzeichnis und Überschriften zu den Paragraphen des Gesetzes
- c) Präzisierung und Klarstellung der Begrifflichkeiten zur Umlage
- d) Beschlussfassung der Hauptversammlung zum Mindestbetrag der Umlage
- e) Berechnung, Erhebung und Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer durch das Landesamt für Finanzen NRW (LaFin).

Nach dem bislang geltenden Umlagegesetz erfolgte die Erhebung der Umlage durch die Finanzämter, die sich dabei des Rechenzentrums der Finanzverwaltung bedienten. Die Umlagebescheide galten dabei als Steuerbescheide im Sinne der Abgabenordnung (AO). Mit Anpassung des Umlagegesetzes an die neue Grundsteuer soll dieses Konzept auf eine neue Grundlage gestellt werden. Maßgebliche Überlegung war dabei, dass es sich bei der Umlage

materiell-rechtlich um keine Steuer, sondern um einen Beitrag handelt. Daher stellt der Umlagebescheid einen Verwaltungsakt im Sinne von § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) dar. Daneben spielten auch sachliche Erwägungen bei der Entscheidung eine Rolle. Die bisher in den Finanzämtern für die Bescheiderstellung der Umlage verwendete Software kann mit Einführung der neuen Grundsteuerwerte nicht mehr verwendet werden. Sämtliche steuerlichen Fachprogramme werden gemeinsam mit den übrigen 15 Bundesländern und dem Bund entwickelt und auf einer gemeinsamen Plattform mit dem Namen KONSENS betrieben. Es wäre bei einer weitergelenden Steuerfiktion zwingend notwendig gewesen, die Software in diesen Verbund zu integrieren, um bei der Erhebung und Vollstreckung nicht ein zweites System parallel betreiben zu müssen. In diesem Falle wäre eine Weiterentwicklung von KONSENS notwendig. Da nicht in allen Bundesländern, welche über eine Landwirtschaftskammer verfügen, die Landwirtschaftskammerumlage bzw. der Landwirtschaftskammerbeitrag in der Finanzverwaltung festgesetzt und erhoben wird, ist eine Erweiterung bzw. Neuentwicklung der Programmleistung nicht im Interesse der anderen Bundesländer und damit absehbar nicht durchsetzbar. Das LaFin verfügt mit der Landeshauptkasse über ein Arbeitsgebiet, in dem bereits technisches und organisatorisches Know-How sowie geeignete Software für Erhebungs- und Vollstreckungsprozesse vorhanden ist.

Aufgrund dessen war es auch sachlich geboten, dem LaFin als Verwaltungsbehörde die Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Umlage für die Landwirtschaftskammer zu übertragen.

- f) Zulassende Rechtsvorschrift für den vollständigen Erlass von Bescheiden durch automatische Einrichtungen gemäß § 35a VwVfG NRW.

2. Artikel 2

Artikel 2 des Gesetzes betrifft die notwendigen Änderungen im Gesetz über die Errichtung des Landesamtes für Finanzen, da das LaFin die Umlage für die Landwirtschaftskammer berechnen, festsetzen und erheben wird.

3. Artikel 3

Artikel 3 betrifft eine notwendige Änderung in der Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes aufgrund der Neufassung des Umlagegesetzes.

4. Artikel 4

Artikel 4 betrifft notwendige Änderungen bzw. redaktionelle Anpassungen im Landwirtschaftskammergesetz.

5. Artikel 5

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

B. Besonderer Teil

Begründung im Einzelnen:

Zu Artikel 1 (Gesetz über eine Umlage der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen)

Vor § 1:

Aufgrund der Überarbeitung des Umlagegesetzes wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit eine Gliederung vorangestellt. Die Paragraphen erhielten jeweils einzeln zugeordnete Überschriften.

Zu § 1:

Die Vorschrift erhielt die Überschrift „Bestreitung der Ausgaben durch eine Umlage“.

Zu § 1 Absatz 1:

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 1 Absatz 1. Jedoch wird nun klar gestellt, dass die Umlage nicht nur von (rein) landwirtschaftlichen, sondern auch von den gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (inkl. gartenbauliche Nutzungen etc.) erhoben wird. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit forstwirtschaftlicher Nutzung wird die Umlage auf die forstwirtschaftliche Nutzung selbst nicht erhoben (vgl. Regelungsinhalt in § 6), allerdings sofern vorhanden auf die Flächen der bewertungsrechtlichen Nutzungsart „Hofstelle“, um hier Abgrenzungsprobleme mit anderen - auch geringfügigen - Nutzungen zu vermeiden. Diese Klarstellung resultiert notwendigerweise aus der bewertungsrechtlichen Aufgliederung in verschiedene Nutzungen, wobei die der Hofstelle zugeordneten Flächen übergeordnet vielfältigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen dient bzw. dienen kann.

Zu § 1 Absatz 2:

Die Vorschrift entspricht im Grunde in etwas veränderter Form dem bisherigen § 1 Absatz 2, und wurde im Hinblick auf Begrifflichkeiten und das Verfahren klarer gefasst. Der vormals verwendete Begriff der „Höhe der Umlage“ wurde präzisiert auf „Höhe des Umlagesatzes“, und es wurde „der zu erhebende Mindestbetrag“ der Umlage als weiterer, präziserer Begriff eingeführt. Über beide Parameter bzw. Komponenten ist durch das Hauptbeschlussorgan der Landwirtschaftskammer, die Hauptversammlung, jeweils vor Beginn des Rechnungsjahres ein Beschluss zu fassen.

Die Beschlussfassung der Hauptversammlung über den zu erhebenden Mindestbetrag ist eine Neuregelung des Gesetzes. Im vormaligen Gesetz war dieser Betrag in § 8 Absatz 1 mit 2,50 Euro festgesetzt und wurde noch als „Mindesthöhe der Umlage“ bezeichnet. Bei der Neuregelung war maßgeblicher Gedanke, dass es sich bei der Festlegung des Mindestbetrags um eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Landwirtschaftskammer handelt, und man die Festlegung deshalb in den Verantwortungsbereich der Landwirtschaftskammer zurückgeben wollte. Zudem wurde das Rechnungsjahr in der Norm festgelegt. Dieses war vormals in § 11 geregelt.

Da im Zuge der Modernisierung des Landwirtschaftskammergesetzes im Jahre 2022 die in diesem Gesetz gegebene doppeldeutige, überkommene Begrifflichkeit der „Landwirtschaftskammer“ für das Hauptbeschlussorgan der Landwirtschaftskammer durch die Begrifflichkeit

der „Hauptversammlung“ ersetzt wurde, musste und sollte auch im Umlagegesetz eine Anpassung an die zeitgemäße Begrifflichkeit erfolgen.

Zu § 2:

Die Vorschrift erhielt die Überschrift „Zuständigkeit“.

Zu § 2 Absätze 1 bis 4:

Die Vorschrift entspricht im Grunde in wenig veränderter Form dem vormaligen § 2. Es erfolgte eine klarstellende und präzisierende Anpassung der vormals einheitlich mit „Umlage“ bezeichneten Begrifflichkeit. Nunmehr wird unterschieden und präzisiert zwischen „Höhe des Umlagegesetzes“, „zu erhebender Mindestbetrag“ sowie dem „Umlageaufkommen“.

Der Begriff „Landwirtschaftskammer“ wurde in der Norm dort, wo damit das Hauptbeschlussorgan der Landwirtschaftskammer gemeint ist, wieder durch den Begriff der „Hauptversammlung“ ersetzt. Damit erfolgt zugleich eine Harmonisierung mit den Begrifflichkeiten des Landwirtschaftskammergesetzes. Zudem wurde geregelt, dass über die zu beschließende Höhe des Umlagegesetzes und den zu erhebenden Mindestbetrag jeweils ein Beschluss der Hauptversammlung zu fassen ist. Für beide ist dementsprechend nunmehr eine Rechtsverordnung zu erlassen.

Nach Anlage 4 Nummer 1 der GGO ist ein Zustimmungs- oder Einvernehmensvorbehalt für Landtagsausschüsse nicht mehr vorgesehen. Die Vorschrift wurde dahingehend auch angepasst.

Zu § 3:

Die Vorschrift erhält die Überschrift „Umlagepflichtige Betriebe“.

Die Vorschrift entspricht in Satz 1 im Wesentlichen dem vormaligen § 3. Der Gesetzesverweis wurde lediglich angepasst. Satz 2, der sich auf ausschließlich forstwirtschaftlich genutzte Flächen bezog, konnte entfallen (siehe Begründung zu § 1).

Zu § 4:

Die Vorschrift erhält die Überschrift „Befreite Betriebe“.

Die Vorschrift entspricht im Grunde dem vormaligen § 4 und wurde lediglich an die neu geltende Rechtslage zur Grundsteuer angepasst.

Zu § 5:

Die Vorschrift erhält die Überschrift „Umlageschuldner“.

Die Vorschrift entspricht in allen Absätzen dem vormaligen § 5.

Zu § 6:

Die Vorschrift erhält die Überschrift „Umlagemaßstab“.

Die Vorschrift entspricht in ihrem Regelungsgehalt zum Umlagemaßstab im Wesentlichen dem vormaligen § 6, musste jedoch an die neuen Regelungen zur Grundsteuer angepasst werden.

Die bisherigen Absätze 2 bis 5 konnten entfallen, da der Ertragsteil der forstwirtschaftlichen Nutzung bei der Ermittlung des Umlagemaßstabs nunmehr keine Berücksichtigung mehr findet. Die Anpassung an die neuen Regelungen zur Grundsteuer beinhaltet auch den Wegfall des bisherigen Absatzes 6 mit Bezug auf den seit der Neufassung des Bewertungsgesetzes im Jahr 1964 inhaltlich nicht mehr gültigen Regelungsinhalt (Mindestwert nach § 33 des Reichsbewertungsgesetzes).

Zu § 7:

Die Vorschrift erhält die Überschrift „Jahresumlage“.

Die Vorschrift entspricht in Absatz 1 dem vormaligen § 7 Absatz 1. In Absatz 2 wird klarstellend geregelt, dass die Umlage für jeweils ein Rechnungsjahr erhoben wird, und wann die Fälligkeit der Umlage gegeben ist. Dies entspricht im Wesentlichen dem vormaligen § 11, wobei die Festlegung des Rechnungsjahres sich nunmehr in § 1 Absatz 2 findet. Der vormalige Absatz 2 entfällt aufgrund des Wegfalls des vormaligen § 6 Absatz 6.

Zu § 8:

Die Vorschrift erhält die Überschrift „Mindestbetrag der Umlage“.

In § 8 wird die Begrifflichkeit der „Mindesthöhe der Umlage“ klarstellend durch den Begriff „Mindestbetrag“ ersetzt. Der zu erhebende Mindestbetrag der Umlage wird nun durch Beschluss der Hauptversammlung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt (§ 1 Absatz 2).

Für die im vormaligen Absatz 2 festgelegten Rundungsregeln besteht aufgrund der Nutzung des elektronischen Zahlungsverkehrs im Rahmen der Erhebung der Umlage kein Bedarf mehr.

Die vormals in § 8 Absatz 3 geregelten Umstände konnten aufgrund der Beschlussfassung hinsichtlich des Mindestbetrages durch die Hauptversammlung bei der Neuregelung entfallen.

Zu § 9:

Die Vorschrift erhält die Überschrift „Anwendung von anderen Gesetzen, unbillige Härte“. § 9 entspricht im Wesentlichen dem vormaligen § 12. Die Bestimmung regelt die Anwendung von anderen Gesetzen und enthält eine Vorschrift zur unbilligen Härte.

Zu § 9 Absatz 1:

§ 9 Absatz 1 entspricht systematisch dem vormaligen § 12 Absatz 1, wurde jedoch an die neue Regelungslage angepasst. Dies ergibt sich daraus, dass anders als bei der vormaligen Regelung die Umlagebescheide nicht mehr als Steuerbescheide fingiert werden. Die Umlage wird künftig als Beitrag erhoben. Dies entspricht der Einordnung von Kammerbeiträgen auch anderer berufsständischer Kammern als Beiträge, da diese der Abgeltung eines besonderen Vorteils, nämlich des sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Nutzens dienen (BVerwG, Urteil vom 26. Januar 1993 – I C 33/89 –, BVerwGE 92, 24-29, Rn. 16; BVerwG, Urteil vom 25. November 1971 – I C 48.65 –, BVerwGE 39, 100, Rn. 35, vgl. zur Einordnung auch Klein/Gersch, 17. Aufl. 2023, AO § 3 Rn. 32; Koenig/Koenig, 5. Aufl. 2024, AO § 3 Rn. 44; Dreier/Heun, 3. Aufl. 2018, GG Art. 105 Rn. 22; BeckOK GG/Kube, 57. Ed. 15.1.2024, GG Art. 105). Der Beitragsbescheid als Verwaltungsakt i.S.d. § 35 VwVfG NRW, gegen den der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist, ergeht verfahrensrechtlich nach den Regelungen des VwVfG NRW und unterliegt damit auch den Regelungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW

(VwVG NRW). Ein Verweis auf die Regelungen der AO ist nicht angezeigt. § 9 Absatz 1 dient insoweit der Klarstellung.

Zu § 9 Absatz 2:

§ 9 Absatz 2 entspricht dem vormaligen § 12 Absatz 2. Der vormalige § 12 Absatz 3 konnte entfallen, da eine Berücksichtigung des Ertragsanteils der forstwirtschaftlichen Nutzung im Rahmen der Ermittlung des Umlagemaßstabes nunmehr nicht mehr erfolgt (vgl. § 6).

Zu § 10:

Die Vorschrift erhält die Überschrift „Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Umlage“.

Zu § 10 Absatz 1:

§ 10 Absatz 1 stellt klar, dass es sich bei der Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Umlage um eine Aufgabe der Landwirtschaftskammer handelt, welche das LaFin als Verwaltungsbehörde für die Landwirtschaftskammer erledigt.

Dem LaFin wird mit dieser Funktions-, bzw. Aufgabenverlagerung die Kompetenz eingeräumt, eigene Sachentscheidungen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zu treffen. Das LaFin wird somit zum Eigenverantwortlichen im Sinne des Artikel 4 Nummer 7 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Damit das LaFin für die Landwirtschaftskammer die Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Umlage rechtmäßig vornehmen kann, bedarf es einer Offenbarungsbefugnis für die Übermittlung der durch das Steuergeheimnis geschützten Daten durch die Landwirtschaftskammer an das LaFin. Denn die Landwirtschaftskammer erhält die fraglichen Daten gemäß § 30 Absatz 4 Nummer 2 AO i.V.m. § 31 Absatz 1 Satz 1 AO steuergeheimniskonform von der Finanzverwaltung und ist mithin gemäß § 30 Absatz 2 Nummer 1c) AO ihrerseits an das (verlängerte) Steuergeheimnis gebunden. Diese Offenbarungsbefugnis ist in § 30 Absatz 11 Satz 1 Nummer 2 AO zu sehen. § 30 Absatz 11 Satz 1 AO statuiert dabei eine Zweckbindung der übermittelten Daten. Der Empfänger der Daten darf diese nur zu dem Zweck speichern, verändern, nutzen oder übermitteln, zu dem sie ihm befugt übermittelt wurden. § 30 Absatz 11 Satz 1 AO entspricht im Grundsatz der Regelung des § 25 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) (BT-Drs. 18/12611, S.83). § 25 Absatz 1 Satz 1 BDSG legt fest, dass eine Verarbeitung der übermittelten Daten nur im Rahmen des Übermittlungszwecks gestattet ist.

Bei der Landwirtschaftskammer handelt es sich um eine öffentliche Stelle, die keine Finanzbehörde ist. Dieser öffentlichen Stelle werden seitens der Finanzverwaltung geschützte Daten gemäß § 30 Absatz 4 Nummer 2 AO i.V.m. § 31 Absatz 1 Satz 1 AO zum Zwecke der Festsetzung der Umlage offenbart. Daher darf die Landwirtschaftskammer diese geschützten Daten auch dem LaFin gegenüber offenbaren, da die Offenbarung zu einem Zweck erfolgt, welcher mit dem Zweck der vorgelagerten Offenbarung identisch ist, nämlich der Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Umlage. Der Grundsatz der Zweckbindung der Datenerhebung ist somit gewahrt. Die Pflicht eines Amtsträgers (§ 7 AO) sowie einer ihm gleichgestellten Person (§ 30 Absatz 3 AO) zur Wahrung des Steuergeheimnisses bleibt dabei unberührt (§ 30 Absatz 11 Satz 2 AO).

Zu § 10 Absatz 2:

Die Norm stellt klar, dass die Landwirtschaftskammer berechtigt ist, die ihr von der jeweiligen Finanzbehörde gemäß § 30 Absatz 4 Nummer 2 AO i.V.m. § 31 Absatz 1 Satz 1 AO - zu demselben Zweck, zu dem eine (Weiter-) Übermittlung an das LaFin erfolgen soll - übermittelten Daten an das LaFin zu übermitteln. Die Vorschrift korrespondiert insoweit mit § 10 Absatz 1 (siehe auch die dortige Begründung) und entspricht dem Rechtsgedanken des § 30 Absatz 11 Satz 1 Nummer 2 AO.

Zu § 10 Absatz 3:

§ 10 Absatz 3 regelt, dass die Bescheide vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden können, sofern kein Anlass für eine Einzelfallbearbeitung entsteht. Die neu eingefügte Vorschrift war aufgrund der Regelung des § 35a VwVfG NRW erforderlich geworden, und stellt die darin geforderte zulassende Rechtsvorschrift dar. Zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens wird eine weitestgehende Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren angestrebt.

Zu § 10 Absatz 4:

§ 10 Absatz 4 stellt klar, dass die Landwirtschaftskammer berechtigt ist, die über die Erlaubnisnorm des § 31 Absatz 1 AO von den Finanzbehörden erhaltenen Steuerdaten in anonymisierter Form zu statistischen, wissenschaftlichen Forschungszwecken oder Zwecken der Aufgabenerledigung verarbeiten zu dürfen.

Zu § 11:

Die Vorschrift erhält die Überschrift „Abführung an die Landwirtschaftskammer“.

§ 11 entspricht in seinem Regelungsgehalt dem vormaligen § 14. Da das Umlageaufkommen nunmehr wie in § 10 neu geregelt durch das LaFin für die Landwirtschaftskammer erhoben wird, musste die Vorschrift der Neuregelung entsprechend angepasst werden. Wie bislang auch, nunmehr aber durch das LaFin, wird das erhobene Umlageaufkommen nach Abzug eines Verwaltungskostenbeitrags von fünf Prozent an die Landwirtschaftskammer abgeführt.

Zu § 12:

Die Vorschrift erhält die Überschrift „Ermächtigung für Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften“.

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem vormaligen § 15, wurde jedoch klarer gefasst und im Hinblick auf aktuelle Anforderungen der Rechtsförmlichkeit ergänzt.

Zu § 13:

Die Vorschrift erhält die Überschrift „Übergangsregelung“.

Die Übergangsvorschrift war erforderlich, da ein Regelungsbedarf für Umlageerhebungen bis einschließlich 2024 aufgrund des bis Ende 2024 noch geltenden Grundsteuerrechts besteht. Die bisherigen Umlagebescheide waren kraft Fiktion Steuerbescheide. Diese können also nur durch Steuerbehörden geändert werden. Änderungen an Umlagebescheiden (beispielsweise aufgrund von Einsprüchen oder der Änderung der zugrunde gelegten Einheitswerte) für die Kalenderjahre bis 2024 werden also weiterhin durch die Finanzämter vorgenommen werden

müssen. Die entsprechende Zuständigkeit ergibt sich aus dem bisherigen Gesetz. Die bisherigen Regelungen gelten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr, sodass positiv zu regeln ist, dass für die Erhebung der Landwirtschaftskammerumlage bis einschließlich Ende des Jahres 2024 das bisherige Umlagegesetz Anwendung findet.

Zu § 14:

Die Vorschrift erhält die Überschrift „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

Die Vorschrift legt fest, dass das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft tritt, und erstmalig für die Erhebung der Landwirtschaftskammerumlage 2025 anzuwenden ist, da für dieses Jahr auch das neue Grundsteuerrecht zur Anwendung kommt. Das vormalige Gesetz tritt dann konsequenterweise außer Kraft. Die Regelung entspricht im Hinblick auf das Inkrafttreten dem vormaligen § 16.

Zu Artikel 2:

Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Landesamtes für Finanzen

Artikel 2 regelt die notwendige Anpassung von § 2 des Gesetzes über die Errichtung des Landesamtes für Finanzen. Da das LaFin nach § 10 Absatz 1 des Umlagegesetzes nunmehr die dort bezeichneten Aufgaben für die Landwirtschaftskammer übernimmt, erfolgt eine Anpassung des Gesetzes über die Errichtung des Landesamtes für Finanzen. Nach § 2 Absatz 5 wird hierzu ein neuer Absatz 6 eingefügt. In § 3 wird Absatz 3 eingeführt, der spiegelbildlich zum Umlagegesetz § 10 Absatz 2 die Verarbeitung personenbezogener Daten gestattet.

Zu Artikel 3:

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 4):

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung, mit dem die Landeshauptkasse beim LaFin auch die zuständige Vollstreckungsbehörde für diese Forderungen wird. Diese Änderung wird in den Absatz 4 integriert, der bereits für bestimmte Forderungen nach dem Pflegeberufegesetz die Landeshauptkasse zur zuständigen Vollstreckungsbehörde erklärt. In diesem Zuge erfolgt auch eine redaktionelle Anpassung der Fundstelle des Pflegeberufegesetzes.

Zu Nummer 2 (§ 5 Absatz 5):

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zur Wiederherstellung der Bezüge innerhalb der Ausführungsverordnung VwVG.

Zu Artikel 4:

Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Es erfolgen notwendige, redaktionelle Anpassungen in § 4 und § 17 des Landwirtschaftskammergesetzes (LWKG). § 4 Absatz 1 LWKG regelt bislang, dass Satzungen und Geschäftsordnungen von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder zu beschließen sind. Bislang war ausschließlich aus der Gesetzesbegründung herauszulesen, dass sich die Norm auf eine Mehrheit von zwei Drittel der „anwesenden Mitglieder“ bezieht. In § 4 Absatz 1 LWKG wird daher das Wort „anwesenden“ vor dem Wort „Mitglieder“ aus

Gründen der Klarstellung eingefügt. Die Anpassung in § 17 bereinigt ein redaktionelles Versehen bzw. eine fehlerhafte Angabe.

Zu Artikel 5:

Inkrafttreten

Es handelt sich um eine notwendige Regelung zum Inkrafttreten des Mantelgesetzes. Die Regelungen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft, da die Neuregelungen erstmalig für die Erhebung der Landwirtschaftskammerumlage zum 1. Januar 2025 angewandt werden, und ab Inkrafttreten organisatorischer und technischer Vorlauf für den Gesetzesvollzug notwendig ist.